

## Merkblatt Urlaub und Absenzen von Schülerinnen und Schülern

### 1 Grundsätzliches

Das Hauptanliegen der Schule Unterlunkhofen ist die Bildung der Schülerinnen und Schüler sowie der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, sind alle Beteiligten bestrebt, den Unterricht möglichst wenig ausfallen zu lassen.

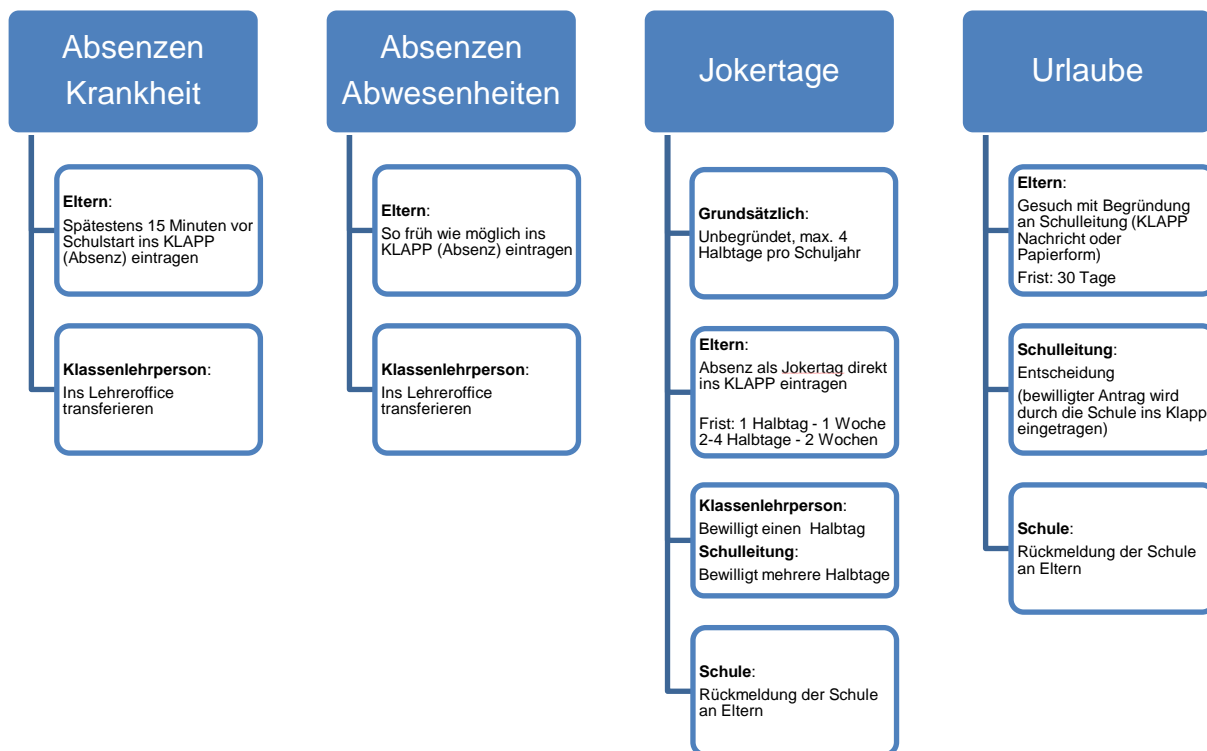
Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht (§37<sup>1</sup> Schulgesetz des Kantons Aargau\*). Verpasster / versäumter Schulstoff wird grundsätzlich nachgearbeitet, die Klassenlehrperson macht die entsprechenden Vorgaben. Die Erziehungsberechtigten sind in der Pflicht, Unterlagen für nachzuholenden Stoff bei der Klassenlehrperson abzurufen.

#### Definitionen

**Absenz** Jede Abwesenheit vom Unterricht, in der Regel nicht vorhersehbar und nicht von der Schule bewilligt. Absenzen teilen wir in Krankheit und Abwesenheit ein.

**Jokertag** Frei wählbar (vier Halbtage pro Schuljahr), unbegründet, jedoch bewilligungspflichtig.

**Urlaub** Vorhersehbare und durch die Eltern beantragte Abwesenheit vom Unterricht, die durch die Schulleitung bewilligt wird.





## 2 Absenzen

### Krankheit:

Wir bitten Sie, Ihr Kind bei Krankheit spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, via «KLAPP», abzumelden. Sollte Ihr Kind nicht rechtzeitig zum Schulstart kommen, werden wir Sie nach 15 Minuten telefonisch benachrichtigen, so können Sie sicher sein, dass Ihr Kind gut angekommen ist. Falls Ihr Kind krank ist, behalten Sie es bitte genügend lange zu Hause.

### Abwesenheiten:

Die Eltern sind verpflichtet, Abwesenheiten der Schülerin/ des Schülers vorgängig bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Als Gründe zu Entschuldigung gelten:

- Ansteckende Krankheiten in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Krankheiten und Abwesenheiten müssen via «KLAPP» gemeldet werden.

## 3 Jokertage

Jokertage werden via KLAPP im Voraus gemeldet.

Pro Schuljahr können maximal 4 freie Halbtage bezogen werden (*§38 Schulgesetz des Kantons Aargau\**). Diese Jokertage können zu einem frei wählbaren Zeitpunkt einzeln oder blockweise (kumuliert) eingesetzt werden. Jokertage müssen nicht begründet sein, jedoch müssen sie bewilligt werden. Diese können kumuliert und auch zur Ferienverlängerung genutzt werden. Ein freier Halbtag muss mindestens eine Woche im Voraus mitgeteilt werden, bei Kumulation mindestens zwei Wochen.

Der Antrag muss von der Klassenlehrperson (1 Halbtag) oder Schulleitung (kumuliert) bewilligt werden.

Bei speziellen Veranstaltungen der Schule kann der Jokertag nur in Ausnahmefälle bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende des Schuljahres.

## 4 Urlaube

Die Schule beurlaubt Schülerinnen und Schüler auf entsprechendes Gesuch hin vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Gründe sind: besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (z.B. Hochzeiten, Beerdigungen/Abdankungen, usw.), hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe, Vorbereitung oder aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Anlässen und aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen. (*§13 der Verordnung über die Volksschule\*\**)

Im Verlaufe der Primarschulzeit in Unterlunkhofen kann einmalig ein längerer Urlaub bewilligt werden. Das Gesuch für einen solchen Urlaub ist mit Begründung mindestens 30 Tage vor Antritt des Urlaubs schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Wird gegen einen nichtbewilligten Urlaub verstossen, so wird dies dem Gemeinderat Unterlunkhofen gemeldet und es muss mit einer Busse gerechnet werden.

Begründete Urlaube müssen per Gesuch eingereicht werden.

Das Formular ist online auf der Website <https://www.schule-unterlunkhofen.ch/informationen/urlaube-und-absenzen.html/521> abrufbar.



## 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Absenzen inkl. Krankheit werden von der Klassenlehrperson im LehrerOffice festgehalten (transferiert aus dem KLAPP).

Übermässig viele Absenzen sind mit den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und der Schulleitung zu melden.

Entscheide der Schulleitung können bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden. (Rechtsmittelbelehrung).

Unterlunkhofen, August 2023

Jessica Studer  
Schulleitung

### **Gesetzliche Grundlagen**

\* *Schulgesetz des Kantons Aargau, 17.3.1981 (Stand 01.01.2022)*

\*\* *Verordnung über die Volksschule 27.06.2012 (Stand 01.11.2022)*